

Bitte beachten Sie nachstehenden Hinweis

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz vom 16.12.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 2.7.2025 (Amtsblatt vom 4.7.2025, Nr. 29/2025)

In der Sondernutzungssatzung finden Sie das Regelwerk zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sondernutzung in der Stadt Mainz.

In dem hier veröffentlichten Satzungstext sind aus Gründen der Vereinfachung und der Nutzungsfreundlichkeit alle Änderungen eingearbeitet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Satzungstext in der hier veröffentlichten Form so nicht vom Stadtrat beschlossen wurde. Die ursprüngliche Satzung enthält Angaben in der Währung Deutsche Mark (DM). Diese wurden nach der Euro-Einführung in Euro geändert.

Sie können die vom Stadtrat beschlossene Originalsatzung unter der Telefonnummer 06131 12-2438 anfordern oder per E-Mail an sondernutzung@stadt.mainz.de anfordern.

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz vom 16.12.1994,
zuletzt geändert durch Satzung vom 2.7.2025
(Amtsblatt vom 04.07.2025, Nr. 29/2025)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14.12.1994 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBL. S. 518), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.11.1993 (GVBL. 518) i. V. m. § 42 Abs. 2 sowie § 47 A von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBL. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.04.1991 (GVBL. 124), § 124), § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz vom 01.10.1974 BGBl. I S. 2413 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1984 I S. 2413 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1994 (BGBl. I S. 855) sowie die §§ 2 Abs. 1, 16, 18 Abs. 3 Satz 2, 32 Satz 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 des kommunalen Abgabengesetzes vom 05.05.1986 (GVBL.S. 103) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.06.1992 (GVBL. S. 134) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Mainz.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung von Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt (§ 45 Abs. 1 LStrG sowie § 8 Abs. 10 FStrG).

**§ 3
Erlaubnisantrag**

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Angabe über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, zu stellen.
- (2) Das Standes-, Rechts- und Ordnungsamt kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

An Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen sind nachstehende Sondernutzungen erlaubnisfrei:

1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, die sich im Luftraum über der Straße befinden, beispielsweise Gesimse, Fensterbänke, Balkone und Erker.
2. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 0,30 m in den Gehweg hineinragen.
3. Werbeanlagen, soweit sie durch öffentlich-rechtliche Werbeträger (Städtereklame) errichtet werden.
4. Leitungen und Einrichtungen aller Art, die ausschließlich der öffentlichen Versorgung dienen.

§ 5

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 4 Ziffer 2. und 3. dieser Satzung können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs, des Straßenbaues oder sonstige öffentlich-rechtlichen Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6

Gebühren, Gebührenbefreiung

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (3) In Ausnahmefällen kann von der Erhebung einer Gebühr für eine Sondernutzung abgesehen werden.

Ausnahmefälle sind insbesondere:

- Wohltätigkeitsveranstaltungen
- Informationsstände von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen, soweit kein Verkauf stattfindet.
- Informationsstände von politischen Parteien und sonstige politische und kulturelle Veranstaltungen

- Straßenfeste
- Sondernutzungen, die zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen und die insoweit auch im Interesse der Allgemeinheit ausgeübt werden
- Sondernutzungen, die aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht als notwendig anerkannt werden.

(4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird durch Abs. (3) nicht berührt.

(5) Gebührenfrei sind:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, die sich im Luftraum über der Straße befinden, beispielsweise Gesimse, Fensterbänke, Balkone und Erker.
- b) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 0,30 m der Gehwegbreite einnehmen.
- c) Werbeanlagen, soweit sie durch öffentlich-rechtliche Werbeträger (Städtemedien) errichtet werden.
- d) Leitungen und Einrichtungen aller Art, die ausschließlich der öffentlichen Versorgung dienen.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind als Benutzer:

1. Der Inhaber der Erlaubnis, bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

§ 8

Gebührenberechnung

1. Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
2. Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist.

Im Übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

3. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro abgerundet.
4. Für das Erteilen der Sondernutzungserlaubnis und für Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit einer Sondernutzung vorgenommen werden, wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 9

Entstehung des Gebührenanspruchs

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
2. Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) Bei Sondernutzung für einen Zeitraum bis zu einem Jahr, bei Erteilung der Erlaubnis.
 - b) Bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf erteilt werden:

Bei Erteilung für das laufende Rechnungsjahr, für die nachfolgenden Rechnungsjahre jeweils mit Beginn des Rechnungsjahres.

- c) Bei Sondernutzung, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Sondernutzung.

§ 10

Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Nutzungsberechtigten vorzeitig aufgehoben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entpflichtet worden sind.
2. Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig zurückerstattet, wenn die Stadt Mainz die Sondernutzungserlaubnis widerruft.
3. Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 11

Märkte und Messen

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:

- a) der Wochenmarktverkehr
- b) die Veranstaltungen von Messen und Kirchweihen

c) der Flohmarktverkehr.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Monatsersten in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz vom 07.03.1984 außer Kraft.

Mainz, den 02.07.2025
Stadtverwaltung

gez.: Haase

Oberbürgermeister

Die Veröffentlichung erfolgte am 04.07.2025 (Amtsblatt Nr. 29/2025)

Hinweise

Straßen

- 1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- 2) Zu den Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, , Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleich laufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,

der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- 3) Ist die Breite der Straße durch Flurstücksgrenzen oder Geländegestaltung nicht eindeutig bestimmt, so liegt die Grenze jeweils ein Meter seitlich des Straßenkörpers.
- 4) Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.

Erlaubnis

- 1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden (§ 41 Abs. 6 LStrG).
- 2) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Mainz alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Stadtverwaltung Mainz die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann die Stadtverwaltung Mainz auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Die Stadtverwaltung kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen (§ 41 Abs. 3 LStrG).
- 3) Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung Mainz (§ 41 Abs. 4 LStrG).

- 4) Wird die Erlaubnis widerrufen, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadtverwaltung Mainz keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch (§ 41 Abs. 6 LStrG).
- 5) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 der Satzung (§ 41 Abs. 7 LStrG).
- 6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadtverwaltung Mainz die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen (§ 41 Abs. 8 LStrG).

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen zur Sondernutzung von öffentlichen Straßen gemäß § 41 LStrG verstößt, handelt nach § 53 Abs. 1 Ziffer 11 - 15 und 17 LStrG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 53 Abs. 2 LStrG).

**Gebührenverzeichnis gemäß § 8 Abs. 1 und 4 der Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt
Mainz vom 16.12.1994 – Stand 04.07.2025**

1) Verwaltungsgebühren:

- a) Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis;
Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung;
Durchführung von Amtshandlungen zur Beendigung
einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung
15,00 € bis 500,00 €
- b) Eine Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben für eine Erlaubnis zur Sondernutzung, wenn bei der Ausübung der wirtschaftliche Erlös wohltätigen Zwecken zugeführt wird.

2) Für Sondernutzungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Automaten, Auslagen- und Schaukästen,
die mit dem Boden oder einen baulichen
Anlage verbunden sind, die Baulinie
überschreiten und mehr als 5 v. H. der
Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw.
mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,
für die beanspruchte Fläche pro angefangener
Quadratmeter
jährlich von
5,11 € bis 20,56 €
2. Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen
jährlich von
5,11 € bis 20,56 €

3. Gleise:

- a) sofern nur vorübergehend verlegt je angefangene 100 m
1. in den Grund eingelassen
monatlich von
5,11 € bis 30,68 €
2. nicht in den Grund eingelassen
monatlich von
7,67 € bis 40,90 €
- b) sofern auf Dauer verlegt je angefangene 100 m
1. in den Grund eingelassen
jährlich von
61,36 € bis 409,03 €

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 2. nicht in den Grund eingelassen | jährlich von
92,03 € bis 562,42 € |
| 4. Masten (für Fahnen, Hinweiszeichen u. ä.)
je Mast | jährlich von
7,67 € bis 25,56 € |
| 5. Tribünen je Quadratmeter beanspruchter
Verkehrsfläche | täglich von
0,77 € bis 3,07 € |
| 6. Tische, Stehtische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche | öffentlich
Verkehrsfläche |

Gebührenzone I

monatlich von
2,30 € bis 6,14 €

Straßen:

- Ludwigstraße, ab Schillerplatz
- Gutenbergplatz
- Höfchen
- Schusterstraße, Quintinsstraße
- Markt, Meilandsgasse bis Seilergasse
- Liebfrauenplatz
- Rotekopfgasse
- Fischtorstraße
- Leichhofstraße
- Augustinerstraße bis Holzstraße
- Kirschgarten bis Hollagässchen

Gebührenzone II

innerhalb und einschließlich der Straßenzüge:

monatlich von
2,05 € bis 5,11 €

- Schillerplatz
- Schillerstraße
- Große Bleiche bis Lotharstraße
- Lotharstraße
- Lotharpassage
- Stadthausstraße einschließlich Stadionerhofstraße bis Schusterstraße
- Am Brand bis Rathausbrücke

Gebührenzone III

Straßen außerhalb der Zone II,
einschließlich Ortsbezirke

monatlich von
1,79 € bis 4,09 €

7. Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.

- a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren
sowie Zeitungen je Quadratmeter beanspruchter
Verkehrsfläche

monatlich von
2,56 € bis 51,13 €

- b) sofern auch andere unter a) genannte Waren oder
Leistungen feilgeboten werden, je Quadratmeter
beanspruchter Verkehrsfläche

monatlich von
2,56 € bis 76,69 €

8. Verkaufswagen, Verkaufs- und Bürocontainer,
ambulante Verkaufsstände aller Art, Werbeeinrichtungen
Werbeveranstaltungen je Quadratmeter beanspruchter
Verkehrsfläche

monatlich von
2,56 € bis 204,52 €

Mindestgebühr 15,34 €

9. Warenstände und sonstige Sachen, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrs-
flächen aufgestellt werden, je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche

Gebührenzone I

innerhalb und einschließlich der Straßenzüge

jährlich von
46,02 € bis 76,69 €

Mindestgebühr 15,34 €

- Schillerplatz
- Schillerstraße
- Große Bleiche bis Lotharpassage
- Lotharstraße
- Lotharpassage
- Stadthausstraße bis Schusterstraße
- Stadionerhofstraße
- Am Brand
- Quintinsstraße bis Rathausbrücke
- Fischtorstraße
- Liebfrauenplatz
- Markt
- Höfchen
- Schöffnerstraße
- Leichhof
- Augustinerstraße
- Kirschgarten
- Gutenbergplatz
- Ludwigstraße

Gebührenzone II

Außerhalb Zone I, einschließlich und innerhalb der Straßenzüge

jährlich von
40,90 € bis 71,58 €

Mindestgebühr 15,34 €

- Schottstraße
- Kaiserstraße
- Rheinallee
- Peter-Altmeier-Allee
- Holzstraße
- Weißliliengasse bis Ludwigstraße
- Schillerplatz
- Schillerstraße
- Münsterplatz
- Bahnhofstraße bis Bahnhofplatz

Gebührenzone III

Außerhalb Zone II einschließlich Ortsbezirke

jährlich von
35,79 € bis 66,47 €

Mindestgebühr 15,34 €

10. Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen, je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche

jährlich von
5,11 € bis 25,56 €

Mindestgebühr 10,23 €

11. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun

monatlich von
1,53 € bis 5,11 €

Mindestgebühr 10,23 €

12. Bei der Nutzung von Kurzzeitparkplätzen wird als Entschädigung (Parkgebührenausschlag) der Betrag in Rechnung gestellt, der sich aus auf der/dem Parkuhr/Parkscheinautomaten angegebenen gebührenpflichtigen Zeit multipliziert mit der Parkgebühr pro 30 Minuten ergibt.

Angefangene Tage werden als ganze Tage in Rechnung gestellt.

13. Für stationsbasiertes Carsharing gemäß § 2 Carsharinggesetz (CsgG) reservierter Stellplatz im öffentlichen Straßenraum (eine Sondernutzungserlaubnis kann nur an einen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 CsgG geeigneten und zuverlässigen Carsharing-Anbieter erteilt werden):
- monatlich 40 € bis 60 €
- a) für einen Stellplatz in den Stadtteilen Neustadt und Altstadt monatlich 10 € bis 30 €
- b) für einen Stellplatz in den übrigen Stadtteilen monatlich 2,50 €
- c) für einen Stellplatz an einer Ladesäule, der ausschließlich mit einem elektrisch betriebenen Fahrzeug (gemäß Begriffsbestimmung im Elektromobilitätsgesetz - EmoG) bewirtschaftet wird. Für die dazugehörige Ladesäule wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.
14. Verleih- und Mietsysteme von Elektrokleinstfahrzeugen (E-Scooter/E-Tretroller), je Fahrzeug und Monat 7,00€
- 15.
- a) Umsetzen/Umstellen eines Fahrzeugs nach Ziffer 14 70 € bis 200,00 €
- b) Abschleppen eines Fahrzeugs nach Ziffer 14 140 € bis 300,00 €

Gebührenverzeichnis der Gestattungsvergütungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Straßengelände gemäß § 45 Abs. 1 LStrG

1. Licht-, Ausstieg-, Kohlen-, Mülltonnenaufzug- u. a. Schächte je Schacht jährlich
5,11 € bis 20,45 €
2. in den Straßen-, grund/raum hineinragende Bauteile, pro angefangener Quadratmeter jährlich
5,11 € bis 15,34 €
3. Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, überirdisch / unterirdisch verlegt
- a) sofern nur vorübergehend verlegt
- monatlich von
1. bei Durchmesser bis 100 mm 5,11 € bis 15,34 €
2. bei Durchmesser über 100 mm 7,67 € bis 25,56 €

b) sofern auf Dauer verlegt, je angefangene 100 m
monatlich von

- | | | | |
|--------------------------------|---------|-----|----------|
| 1. bei Durchmesser bis 100 mm | 25,56 € | bis | 153,39 € |
| 2. bei Durchmesser über 100 mm | 38,35 € | bis | 204,52 € |

4. Kabel- und Linienverzweiger je Anlage

jährlich von
5,11 € bis 25,56 €

5. Verbindungs-, Rohrleitungsbrücken,
Verbindungsgänge unterirdisch,
ohne Rücksicht auf die Länge

jährlich von
25,56 € bis 102,26 €